

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“**

vom 29. Juli 2009

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 16 vom 07. August 2009 -

Aufgrund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, Seite 2) - BayRS 791-1-UG - erlässt die Stadt Amberg folgende

### **V e r o r d n u n g :**

#### **§ 1 Schutzgegenstand**

Der arten- und strukturreiche Höhenrücken des Erzberges im Nordwesten des Stadtgebiets von Amberg mit angrenzenden strukturreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

#### **§ 2 Schutzgebietsgrenzen**

Die Schutzgebietsgrenzen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000, die Bestandteil der Verordnung ist.  
Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

#### **§ 3 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren,
3. die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung zu gewährleisten.

## **§ 4 Besondere Vorschriften**

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, die für Teile des Landschaftsschutzgebietes bestehen oder künftig erlassen werden, insbesondere solche über Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, über geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop, bleiben unberührt.

## **§ 5 Verbote**

- (1) Ohne die erforderliche Befreiung nach § 7 sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.
- (2) Hierzu ist es insbesondere verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung und Einfriedungen (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton) zu errichten oder zu ändern,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze, Sport-, Spiel- oder Badeanlagen neu anzulegen oder zu verändern,
  4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
  5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Drahtüberspannungen vorzunehmen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen,
  6. Erstaufforstungen vorzunehmen oder landschaftsprägende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes sowie Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
  7. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen (ausgenommen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung) oder Verkaufswagen aufzustellen,
  8. auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen abzustellen,
  9. außerhalb behördlich zugelassener Start- und Landeplätze mit Hängegleitern, Gleitfahrzeugen, Ultraleichtflugzeugen und ähnlichen unbemannten Luftfahrzeugen zu starten, zu landen oder Flugmodelle mit Motor zu betreiben,
  10. Sachen im Gelände zu lagern,
  11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen.

## **§ 6 Ausnahmen**

Von den Verboten nach § 5 sind ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art 6 Abs. 2 BayNatSchG,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Amberg erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. die ordnungsmäßige Pflege und Unterhaltung von Grundstückszufahrten und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
5. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserver- oder -entsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen.

## **§ 7 Befreiung**

- (1) Eine Befreiung von den Verboten nach § 5 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (2) Im Einzelfall kann eine Befreiung von den Verboten nach § 5 für Eingriffe oder Maßnahmen erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebiets, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (3) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden, für deren Erfüllung Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

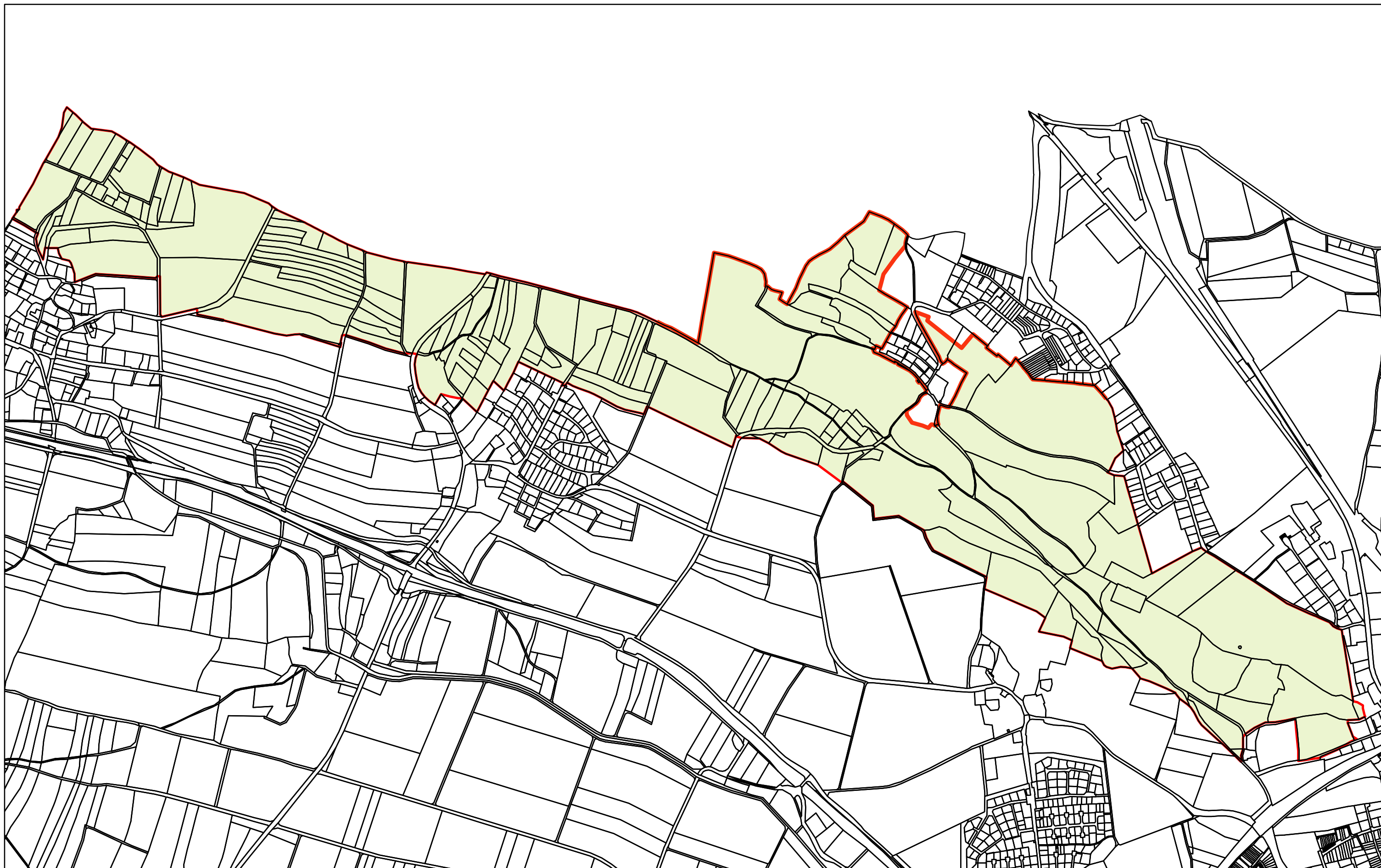
- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Abs. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 nicht nachkommt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Amberg vom 15. September 1966 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 18 vom 01. Oktober 1966), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2004 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 03. Mai 21004, ber. im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 3 vom 04. Februar 2006) außer Kraft.

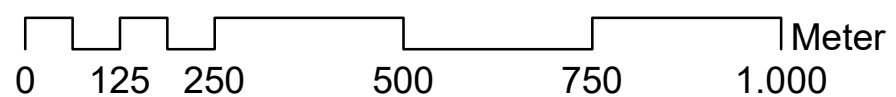
Lfd. Nr.	Ändernde Satzung vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragrafen	Art der Änderung	In Kraft getreten am
1	19.04.2021		23 21.05.2021	Karte		22.05.21

Die in der Anlage ersichtliche Schutzgebietskarte M = 1 : 10.000 ersetzt die bisherige Schutzgebietskarte M 1 : 10.000 gemäß der Bezugnahme in § 2 Satz 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Erzberg“.



**Übersichtskarte 1:10.000**

 Landschaftsschutzgebiet



### **Landschaftsschutzgebiet "Erzberg"**

Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Erzberg" vom 19.04.2021

Stadt Amberg

Michael Cerny  
Oberbürgermeister